

UR.Nr. 1062/2007 L/he
Vom 10. September 2007

Hauptversammlung

Heute, den zehnten S e p t e m b e r zweitausendsieben, begab ich, **Werner L a n d a u, Notar in Kaiserslautern**, mich auf Ansuchen in das Restaurant "Zum Wok", Fruchthallstraße 5 in 67655 Kaiserslautern, um die Verhandlungen und Beschlüsse der dorthin auf heute einberufenen **ordentlichen Hauptversammlung** der Aktionäre der **Volkmann Vermögens Verwaltungs AG mit dem Sitz in Hochspeyer** zu beurkunden.

Zugegen waren:

1 . Vom Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Frau Helga **Volkmann** geborene Nerlich, wohnhaft Mehlweiherkopf 12,
67691 Hochspeyer, **Vorsitzende des Aufsichtsrats**,
Frau Beatrix **Volkmann**, wohnhaft Seilerstraße 3, 67655 Kaiserslautern.

2. Vom Vorstand der Gesellschaft:

Herr Hans-Eberhard **Volkmann**, wohnhaft Mehlweiherkopf 12, 67691
Hochspeyer.

3. Die im Teilnehmerverzeichnis aufgeführten Aktionäre und Aktionärsvertreter.

Das Verzeichnis ist dieser Niederschrift nicht als Anlage beigefügt,
sondern wird von der Gesellschaft verwahrt.

I.

Die Vorsitzende des Aufsichtsrats, Frau Helga Volkmann, eröffnete um 11.06 Uhr die Hauptversammlung und übernahm gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft deren Vorsitz.

Nach Begrüßung der Anwesenden stellte sie zunächst fest, daß die heutige Hauptversammlung durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom 1. August 2007 form- und fristgerecht einberufen worden sei.

Einladung und Geschäftsbericht lagen während der Dauer der gesamten Hauptversammlung zur Einsicht vor.

Die Vorsitzende ging daher davon aus, daß auf eine Verlesung der Tagesordnung verzichtet werden könne.

Ein Ausdruck des elektronischen Bundesanzeigers lag mir, Notar, vor und ist dieser Niederschrift als Anlage beigeheftet.

Die Vorsitzende schlug vor, bis zur Feststellung der Präsenz und Vorlage des Teilnehmerverzeichnisses den Tagesordnungspunkt 1 vorzuziehen. Hiergegen wurde kein Widerspruch erhoben.

Die Vorsitzende rief nun Tagesordnungspunkt 1 auf.

Punkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2006, des Lageberichtes des Vorstandes und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Der festgestellte Jahresabschluß sowie der Lagebericht des Vorstands und der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 lagen der Versammlung vor. Ein Exemplar dieser Unterlagen wurde mir, Notar, zur Aufbewahrung übergeben.

Der Vorstand erläuterte den Geschäftsbericht.

Hierzu erfolgten die Fragen von sieben Aktionären, die vom Vorstand beantwortet wurden.

Die Vorsitzende kam sodann zur Feststellung der Präsenz.

Die Vorsitzende stellte fest, daß das Grundkapital der Gesellschaft € 900.000,-- - neunhunderttausend Euro - beträgt.

Sie erklärte weiterhin: Ein Teilbetrag von € 300.000,-- - dreihunderttausend Euro - entfällt auf stimmrechtlose Vorzugsaktien. Da die Voraussetzungen des § 140 II AktG gegeben sind, sind auch die Inhaber von 66.400 Vorzugsaktien bei der heutigen Hauptversammlung stimmberechtigt.

Die Vorsitzende stellte sodann fest, daß von dem heute stimmberechtigten Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 666.400,-- - sechshundertsechszehntausendvierhundert - der Betrag von **€ 519.082,--** - **fünfhundertneunzehntausendzweiundachtzig Euro** - mit ebenso vielen Aktien und Stimmen in der heutigen Hauptversammlung vertreten ist, was einem Betrag von rund 77,9 % des stimmberechtigten Grundkapitals entspricht.

Das Teilnehmerverzeichnis legte die Vorsitzende vor der ersten Abstimmung für alle Teilnehmer für die gesamte Dauer der Hauptversammlung zur Einsicht aus.

Sie erklärte ferner, daß alle Teilnehmer ihre Teilnahmeberechtigung ordnungsgemäß nachgewiesen hätten und daß, soweit Aktionäre durch Bevollmächtigte vertreten seien -ordnungsgemäße Vollmachten vorlägen.

Die Vorsitzende bestimmte sodann gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft, daß alle Abstimmungen derart vorzunehmen seien, daß die Ablehnung eines Antrages und die Stimmenthaltung durch Handerheben bekundet werden. Jeder stimme somit mit "ja", der die Hand nicht erhebe.

Soweit erforderlich würde sie im Einzelfall eine andere Form der Abstimmung vorschlagen.

II.

Die Hauptversammlung erledigte hierauf den Rest der Tagesordnung wie folgt:

Punkt 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2006

Die Vorsitzende verlas den Vorschlag der Verwaltung mit folgendem Wortlaut:

"Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor den Jahresüberschuß in Höhe von 518.741,69 Euro mit dem Verlustvortrag in Höhe von 46.844,48 Euro zu verrechnen und aus dem verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von 471.897,21 Euro einen Teilbetrag von 400.000,-- in die Gewinnrücklagen einzustellen und den verbleibenden Restbetrag in Höhe von 71.897,21 Euro auf neue Rechnung vorzutragen."

Die Vorsitzende gab den Aktionären Gelegenheit Fragen zu stellen. Wortmeldungen und Anträge wurden auf Nachfrage der Vorsitzenden zu diesem Tagesordnungspunkt nicht gestellt.

Die Vorsitzende stellte sodann den Beschlußvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Die Versammlung beschloß einstimmig (519.082 Stimmen) ohne Enthaltungen entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung den Bilanzgewinn entsprechend zu verwenden.

Punkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Nach dem Hinweis der Vorsitzenden auf den gesetzlichen Stimmrechtsausschluss bei Entlastungsbeschlüssen, beschloß die Versammlung einstimmig ohne Enthaltung entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

Punkt 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2006

Nachdem die Vorsitzende wiederum auf den gesetzlichen Stimmrechtsausschluss bei Entlastungsbeschlüssen hingewiesen hatte, beschloß die Versammlung einstimmig (391.145 Stimmen) ohne Enthaltung entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

Kein Mitglied des Aufsichtsrates beteiligte sich an der Abstimmung. Das Stimmrecht für Aktien von Aufsichtsratsmitgliedern wurde auch nicht von Dritten ausgeübt.

Punkt 5

Beschlußfassung über die Gewährung des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 4 Abs. 5 der Satzung wird dahingehend geändert, dass den Aktionären das Bezugsrecht gewährt wird, so dass Abs. 5 künftig wie folgt lautet:

"(5) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 31.12.2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 300.000 neuen Inhaberstammaktien ohne Nennwert gegen Bareinlagen einmalig

oder mehrmals um bis zu insgesamt € 300.000,-- -dreihunderttausend Euro- auf bis zu € 1.200.000,-- -eine Million zweihunderttausend Euro- zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre gewährt wird. Der Ausgabepreis pro Aktie ist über pari festzusetzen, hat jedoch mindestens einen Euro zu betragen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen."

Nachdem es hierzu keine Wortmeldungen gab, stellte die Vorsitzende den Vorschlag der Verwaltung zur Abstimmung:

Die Versammlung beschloß einstimmig (519.082 Stimmen) ohne Enthaltungen gemäß dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat § 4 Abs. 5 der Satzung entsprechend zu ändern.

Punkt 6

Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Die Vorsitzende erklärte, daß das Aufsichtsratsmitglied Mischa Volkmann durch schriftliche Erklärung vom 10. Juli 2007 sein Amt zum heutigen Tage niedergelegt hat.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 96 Abs. 1 AktG und § 8 der Satzung aus drei Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als neues Aufsichtsratsmitglied Herrn Heribert Dielforter, Diplom-Betriebswirt, Kaiserslautern, für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden Mischa Volkmann, d. h. für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2008 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen. Herr Heribert Dielforter ist Mitglied im Aufsichtsrat der Cometec AG. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Herr Dielforter stellte sich vor. Wortmeldungen oder Gegenvorschläge erfolgten hierzu nicht. Sodann wurde Herr Dielforter entsprechend dem Vorschlag des Aufsichtsrats einstimmig ohne Enthaltung zum neuen Aufsichtsratsmitglied gewählt.

Er erklärte, die Wahl anzunehmen.

Punkt 7

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor folgenden Beschluss zu fassen:

§ 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von 2.000,-- Euro. Der Vorsitzende erhält den 1,5fachen Betrag und sein Stellvertreter den 1,25fachen Betrag. Zusätzlich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied als variable Vergütung 1% vom jeweiligen Jahresüberschuss der Gesellschaft. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütungen entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit."

Nach Beantwortung von Wortmeldungen stellte die Vorsitzende den Vorschlag der Verwaltung zur Abstimmung: Die Versammlung beschloß mit 516.246 Ja-Stimmen bei 2836 Enthaltungen gemäß dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat die Neufassung des § 14.

Punkt 8

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgendes zu beschließen: Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu die sein Zwecke zu erwerbenden Aktien auf 5% des Grundkapitals am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen darf. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf den Mittelwert der Börsenkurse der Aktie an den dem Erwerb vorausgehenden fünf Börsenhandelstagen in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem um nicht mehr als 10% übersteigen oder unterschreiten. Die aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Ermächtigung gilt bis zum 28. Februar 2009.

Nach Beantwortung von Wortmeldungen stellte die Vorsitzende den Vorschlag der Verwaltung zur Abstimmung: Die Versammlung hat mit 516.246 Stimmen ohne Enthaltungen gegen 2836 Stimmen gemäß dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat den Beschluß gefaßt.

Punkt 9

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die Gesellschaft ist ermächtigt, eigene Aktien zu anderen Zwecken als den Wertpapierhandel zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien - der unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Aktionäre auch außerhalb der Börse erfolgen kann - darf im Falle des Erwerbs über die Börse den Mittelwert der Börsenkurse der Aktie an den dem Erwerb vorausgehenden fünf Börsenhandelstagen in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Bei einem Erwerb außerhalb der Börse darf der Angebotspreis den Börsenkurs der Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem an dem dritten Börsenhandelstag vor Abgabe des Angebotes um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Über die Verwendung der erworbenen Aktien beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand kann die erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch an einzelne Aktionäre oder Dritte veräußern. Ein mögliches Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ist insoweit ausgeschlossen. Erfolgt die Veräußerung der eigenen Aktien nicht zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Sacheinlagen, dürfen die eigenen Aktien an einzelne Aktionäre oder Dritte nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand ist auch ermächtigt, erworbene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Sie ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt bis zu 10% beschränkt. Die aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Diese Ermächtigung gilt bis zum 28. Februar 2009.

Nachdem es hierzu keine Wortmeldungen gab, stellte die Vorsitzende den Vorschlag der Verwaltung zur Abstimmung:

Die Versammlung hat mit 516.246 Stimmen ohne Enthaltungen gegen 2836 Stimmen entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat den Beschluß gefaßt.

Punkt 10

Beschlussfassung gemäß § 30 b Abs. 3 Nr. 1a WpHG über die Zustimmung zur Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenübertragung

Durch das am 5. Januar 2007 ausgefertigte Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG wurden die Anforderungen an eine Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung näher geregelt. § 30b Abs. 3 Nr. 1a WpHG, der durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz neu in das Wertpapierhandelsgesetz eingefügt wurde, verlangt hierfür künftig unter anderem die Zustimmung der Hauptversammlung. Um der Gesellschaft die Möglichkeit einer Informationsübermittlung an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung offen zu halten, soll diese Zustimmung eingeholt werden.

Nachdem es hierzu keine Wortmeldungen gab, stellte die Vorsitzende den Vorschlag der Verwaltung zur Abstimmung:

Die Versammlung hat einstimmig (519.082 Stimmen) ohne Enthaltung entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat den Beschluß gefaßt.

Punkt 11

Verschiedenes

Die Vorsitzende gab den Aktionären Gelegenheit Fragen zu stellen. Weitere Fragen wurden nicht gestellt.

III.

Sämtliche Beschlüsse der Hauptversammlung wurden in der Weise gefasst, die die Vorsitzende bestimmt hatte.

Die Ergebnisse sämtlicher Beschlüsse wurden im Anschluss an die jeweilige Abstimmung von der Vorsitzenden sofort festgestellt und verkündet. Die Feststellungen der Vorsitzenden entsprachen dabei jeweils meinen, des Notars, eigenen Feststellungen.

Die bekanntgegebene vertretene Stimmenzahl blieb, abgesehen von den gesetzlichen Stimmrechtsausschlüssen, während der Dauer der Abstimmungsphase der Hauptversammlung unverändert.

Vor allen Abstimmungen gab die Vorsitzende den Versammlungsteilnehmern jeweils noch zu Wortmeldungen Gelegenheit.

Nachdem die Tagesordnung erledigt war und keine Anträge mehr gestellt wurden, schloß die Vorsitzende die Versammlung um 13.20 Uhr.

Hierüber Niederschrift!
gez. W. Landauer
Notar.

Vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird hiermit der

Volkmann Vermögens Verwaltungs AG
mit dem Sitz in Hochspeyer

auf Ansuchen erteilt.

Kaiserslautern, den 1. Oktober 2007
gez. W. Landauer
Notar.